



Beschluss

**des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG
in der Sitzung am 11. Juli 2017**

betreffend

**Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
DIAK Altenhilfe gGmbH, Schwäbisch Hall
(VR 1/2017)**

**Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Mariaberger Textilservice gGmbH
(VR 2/2017)**

**Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH
(VR 3/2017)**

**Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Alexander-Stift Dienste für Senioren gGmbH
(VR 4/2017)**

**Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Mariaberger Fachkliniken gGmbH
(VR 5/2017)**

1. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 9. Januar 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DIAK Altenhilfe gGmbH, Schwäbisch Hall (VR 1/2017) gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

«ARE 32

Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DIAK Altenhilfe gGmbH, Schwäbisch Hall

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst - bzw. Ausbildungsverhältnis bei der DIAK Altenhilfe gGmbH beschäftigt sind.

§ 2 Festlegung der Vertragsgrundlage ab 1. Oktober 2016

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württemberg - Drittes und Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

§ 3 Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württemberg auf der Grundlage der AVR DD (AVR.Württemberg - Viertes Buch -) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

§ 4

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

II. Inkrafttreten:

1. Oktober 2016“

2. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 9. Januar 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Textilservice gGmbH (VR 2/2017) gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

«ARE 30

Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Textilservice gGmbH, Gammertingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst - bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Mariaberger Textilservice gGmbH beschäftigt sind.

§ 2 Festlegung der Vertragsgrundlage ab 1. Oktober 2016

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württemberg - Drittes und Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

§ 3 Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württemberg auf der Grundlage der AVR DD (AVR.Württemberg - Viertes Buch -) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit in den bis zum 30. September 2016 abgeschlossenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden die Anwendung der AVR DD als Mindestinhalt vereinbart ist, gelten diese ab 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der AVR.Württemberg - Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses fort.

(3) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

§ 4

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

II. Inkrafttreten:

1. Oktober 2016“

3. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 9. Januar 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH (VR 3/2017) gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH, Gammertingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH beschäftigt sind.

§ 2 Festlegung der Vertragsgrundlage ab 1. Oktober 2016

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württemberg - Drittes und Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

§ 3 Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württemberg auf der Grundlage der AVR DD (AVR.Württemberg - Viertes Buch -) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit in den bis zum 30. September 2016 abgeschlossenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden die Anwendung der AVR DD als Mindestinhalt vereinbart ist, gelten diese ab 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der AVR.Württemberg - Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - fort.

(3) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

§ 4

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

II. Inkrafttreten:

1. Oktober 2016“

4. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 9. Januar 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Alexander-Stift Dienste für Senioren gGmbH (VR 4/2017) gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

«ARE 31

Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Alexander-Stift Dienste für Senioren gGmbH, Großlach-Neufürstehütte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst - bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Alexander-Stift Dienste für Senioren gGmbH beschäftigt sind.

§ 2 Festlegung der Vertragsgrundlage ab 1. Oktober 2016

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württemberg - Drittes und Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

§ 3 Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württemberg auf der Grundlage der AVR DD (AVR.Württemberg - Viertes Buch -) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit in den bis zum 30. September 2016 abgeschlossenen Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden die Anwendung der AVR DD als Mindestinhalt vereinbart ist, gelten diese ab 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der AVR.Württemberg - Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses fort.

(3) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

§ 4

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

II. Inkrafttreten:

1. Oktober 2016“

5. Die AGMAV hat mit Schreiben vom 9. Januar 2017 folgenden Antrag betreffend Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Fachkliniken gGmbH (VR 5/2017) gestellt:

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - (AVR.Württemberg) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR.Württemberg - Erstes Buch -:

In Teil 7 wird folgende Arbeitsrechtliche Regelung für eine einzelne Einrichtung (ARE) aufgenommen:

«ARE 29

Regelung der Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mariaberger Fachkliniken gGmbH, Gammertingen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildende, die in einem Dienst- bzw. Ausbildungsverhältnis bei der Mariaberger Fachkliniken gGmbH beschäftigt sind.

§ 2 Festlegung der Vertragsgrundlage ab 1. Oktober 2016

(1) Den Arbeits- bzw. Ausbildungsverträgen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden werden ab 1. Oktober 2016 die AVR.Württemberg - Drittes und Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - als Mindestinhalt zugrunde gelegt.

(2) Darüber hinaus gelten die ergänzenden Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses.

§ 3 Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge

(1) Inhalt, Abschluss und Beendigung der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Auszubildenden richten sich ab 1. Oktober 2016 nach den AVR.Württemberg auf der Grundlage der AVR DD (AVR.Württemberg - Viertes Buch -) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihres Schlichtungsausschusses sowie den diese ergänzenden Beschlüssen, soweit nicht die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - bzw. ihr Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt.

(2) Soweit in den bis zum 30. September 2016 abgeschlossenen Arbeitsverträgen mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Auszubildenden die Anwendung der AVR DD als Mindestinhalt vereinbart ist, gelten diese ab 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der AVR.Württemberg - Viertes Buch - in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission - Landeskirche und Diakonie in Württemberg - und ihres Schlichtungsausschusses fort.

(3) Darüber hinausgehende einzelvertragliche Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Ansprüche aus betrieblicher Übung bleiben unberührt.

§ 4

Diese Regelung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

II. Inkrafttreten:

1. Oktober 2016“

6. Der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG gibt nach umfassender Abwägung der Sach- und Rechtslage den o. g. Anträgen statt.

Zur Begründung wird ausgeführt:

- a) Es kann offen bleiben, ob die durch das erneute Vorbringen belegte Missachtung der Bad Boller Einigung von 2008 in den Verfahren VR 1/2017, VR 2/2017, VR 3/2017, VR 4/2017 und VR 5/2017 - insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung der AGMAV vor Abschluss der jeweiligen Dienstvereinbarungen zur Anwendung der AVR-DW.EKD - zur materiellen Unwirksamkeit dieser Dienstvereinbarungen führen konnte.

- b) Nach inzwischen gefestigter Rechtsauffassung des Vorsitzenden ist dem Antrag deshalb stattzugeben, weil die Übergangsbestimmung in Art. 3 § 1 Abs. 4 ARR-G-Wü. 2016, die von der Württ. Evang. Landessynode aufgrund des Änderungsantrags Nr. 21/2016 am 11. März 2016 beschlossen wurde, **unwirksam** ist. Der Kirchengesetzgeber konnte sich nicht über die vom Bundesarbeitsgericht am 20. November 2012 - 1 AZR 179/10 (BAGE 143, 354 = NZA 2013, 448 - insb. Rn. 119) betonte Verbindlichkeit der quasi-tariflichen Rechtsetzung im Verfahren des sog. Dritten Wegs hinwegsetzen: Danach kann nur die annähernd paritätische Verhandlung in der zuständigen AK verfassungsrechtlich vor Art. 9 Abs. 3 GG bestehen und wirksame Arbeitsbedingungen setzen. Eine Perpetuierung der Dienstvereinbarung als Instrument der Abwahl der Ergebnisse der regional zuständigen Kommission lässt sich mit dieser Rechtsprechung **nicht** vereinbaren, auch dann nicht, wenn es um sog. **Altfälle** geht.

Stuttgart, 11. Juli 2017

Prof. Dr. Reichold
Vorsitzender